

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 V 4/08 B

L 5 V 15/05 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 2 V 11/03 (SG Osnabrück)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Land Niedersachsen,
vertreten durch das Landesamt für Soziales, Jugend und Familie
- Landessozialamt -,
Domhof 1, 31134 Hildesheim,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 21. Juli 2008 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter
D a u und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 13. Februar 2008 wird als
unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergericht-
lichen Kosten zu erstatten.



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 13.2.2008 hat das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen (LSG) einen Anspruch des Klägers nach § 44 SGB X auf Rücknahme von Verwaltungsakten verneint, durch die diesem Versorgungsleistungen für die Zeit vor dem 1.1.1995 versagt worden sind. Gegen die Nichtzulassung der Revision in dieser Entscheidung hat der Kläger beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Er macht Verfahrensmängel geltend.
- 2 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, da ein Zulassungsgrund iS des § 160 Abs 2 SGG nicht ordnungsgemäß dargetan worden ist (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 3 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde - wie hier - darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), so müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels die diesen (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 24, 34, 36). Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht auf dem Mangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 36).
- 4 Der Kläger rügt in erster Linie, das LSG habe nicht über den Streitgegenstand insgesamt entschieden. Ein dementsprechender Verstoß gegen § 123 iVm § 131 SGG lässt sich dem Beschwerdevorbringen nicht entnehmen. Der Kläger führt zwar aus, er habe mit Schreiben vom 8.4.2003 geltend gemacht, dass ihm Versorgungsleistungen auch für die Zeit vor dem 31.12.1994 zu gewähren seien, und legt dar, dass dieser Antrag verfahrensrechtlich auf eine Neufeststellung gemäß § 44 SGB X gezielt habe, soweit es um den Ausführungsbescheid des Beklagten vom 16.10.2002 gehe. Unerwähnt bleiben jedoch die daraufhin ergangenen Bescheide des Beklagten, die dann Gegenstand des vorliegenden Rechtsstreits geworden sein dürften. Soweit der Kläger weiter behauptet, er habe im vorliegenden Fall die Richtigkeit des Bescheides vom 16.10.2002 beanstandet, und die Ansicht vertritt, im April 2003 sei noch ein Widerspruch gegen diesen Verwaltungsakt zulässig gewesen, wird nicht deutlich, inwiefern dieser Gesichtspunkt den Umfang des Gegenstandes der dem LSG zur Entscheidung gestellten Klage beeinflusst haben könnte. Dies gilt umso mehr, als in der Beschwerdebegründung nicht erörtert wird, welchen Antrag der seinerzeit bereits anwaltlich vertretene Kläger in der mündlichen Verhandlung vor dem LSG gestellt hat.
- 5 Entsprechend verhält es sich, soweit der Kläger meint, hier gehe es nicht um die Frage, ob die Vierjahresfrist des § 44 Abs 4 SGB X ab der Antragstellung im April 2003 gelte, sondern ob die Vierjahresfrist in dem Ausführungsbescheid vom 16.10.2002 zutreffend errechnet worden sei. Auch dazu hätte es näherer Darlegungen bedurft, inwiefern dieser Punkt den Gegenstand des



Klagebegehrens und nicht bloß die Richtigkeit der angegriffenen Berufungsentscheidung betrifft. Ebenso wenig sind die Ausführungen des Klägers zu der Frage der Berechnung der Vierjahresfrist iS des § 44 Abs 4 SGB X geeignet, einen Verstoß des LSG gegen § 123 SGG zu begründen.

- 6 Ferner sieht der Kläger in dem Umstand, dass sich das LSG nicht mit der Frage befasst habe, ob der Beklagte die Vierjahresfrist im Ausführungsbescheid vom 16.10.2002 zutreffend errechnet habe, einen Verstoß gegen den Grundsatz der Gewährung rechtlichen Gehörs iS von § 62 SGG, Art 103 Abs 1 GG. Dabei übersieht er, dass diese Normen keinen Schutz vor Entscheidungen gewähren, die den Vortrag eines Beteiligten aus Gründen des formellen oder materiellen Rechts unberücksichtigt lassen (*vgl zB BVerwGE 21, 191, 194*). Da das LSG sein Urteil - wie der Kläger selbst darlegt - darauf gestützt hat, dass die Vierjahresfrist des § 44 Abs 4 SGB X - ausgehend von einer Antragstellung im April 2003 - nur bis zum 1.1.1999 zurückreiche, hätte der Kläger sich mit der Frage auseinandersetzen müssen, inwiefern die von ihm vermisste Feststellung einer Rechtswidrigkeit des Bescheides vom 16.10.2002 zu der von ihm erstrebten Leistungsgewährung für Zeiten vor dem 1.1.1995 hätte führen können (*vgl allgemein dazu BSGE 68, 180 = SozR 3-1300 § 44 Nr 1*).
- 7 Soweit sich der Kläger kritisch mit den - wie er selbst einräumt - "hilfsweise" gemachten Darlegungen des LSG zur Frage einer Anwendung des § 60 Abs 1 Satz 3 Bundesversorgungsgesetz auseinandersetzt und insoweit eine unzulängliche Sachverhaltsaufklärung (§ 103 SGG) sowie eine Verletzung von § 62 SGG rügt, legt er nicht dar, inwiefern die Berufungsentscheidung auf etwaigen diesbezüglichen Verfahrensmängeln beruhen kann. Der Kläger geht selbst davon aus, dass das LSG entscheidend auf die Vierjahresfrist nach § 44 Abs 4 SGB X abgestellt hat.
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

